

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. August 1994

2553. Nutzungsplanung Höri (Änderung)

Bei der Genehmigung der Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Höri (RRB Nr. 2724/1993) wurde die Neueinzonung der Reservezone Altmannstein in die Wohnzone mit Gewerbeerleichterung von der Genehmigung ausgenommen, da sie in Widerspruch zu Art. 62 Abs. 3 der Luftfahrtverordnung (LFV) steht. Am 30. März 1994 beschloss die Gemeindeversammlung Höri, das fragliche Gebiet der Industriezone zuzuweisen. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel eingelegt.

Die Einzonung in die Industriezone ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Einzonung der Reservezone Altmannstein in die Industriezone gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Höri vom 30. März 1994 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Höri, 8181 Höri (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Zonenplanänderung), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 24. August 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller